



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 647-649)**

Titel **Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Tierärzte.**

Ordnungsnummer

Datum 08.10.1959

[S. 647] § 1. Die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkte erhalten jährliche Wartegelder sowie Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen. Die in der Tierseuchenbekämpfung außeror- // [S. 648] dentlicherweise zugezogenen Tierärzte werden lediglich für die einzelnen Verrichtungen entschädigt.

§ 2. Das jährliche Wartegeld der Bezirkstierärzte beträgt Fr. 1200.–, dasjenige ihrer Adjunkte Fr. 400.–. Im Wartegeld ist die Entschädigung für geringfügige Bemühungen, wie Auskünfte und dergleichen, inbegriffen.

§ 3. Die Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen betragen:

- a) für die Beanspruchung bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen, die Teilnahme an Sitzungen, die Vornahme anderer als der in § 3, lit. b und c erwähnten Inspektionen und dergleichen Fr. 10.– pro aufgewendete Stunde;
- b) für jede amtlich angeordnete Inspektion der Amtstätigkeit der Viehinspektoren und der Fleischschauer sowie der Desinfektionseinrichtungen der Bahnstationen, die Rapporterstattung inbegriffen, Fr. 12.–;
- c) für die Inspektion der Stallungen von Inhabern des Viehhandelspatentes, inbegriffen die Ausstellung des Stallausweises, bei Nutzviehhändlern Fr. 12.– und bei Schlachtvieh- und Kleinviehhändlern Fr. 7.50;
- d) für die Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen ein Taggeld von Fr. 40.–.

§ 4. Bei außerordentlicher Beanspruchung, namentlich für Sonntagsarbeit und besonders zeitraubende Inspektionen, kann die Direktion der Volkswirtschaft die Ansätze nach § 3 angemessen erhöhen.

§ 5. Neben den Entschädigungen nach § 3 werden die Fahrkosten nach den in den Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung niedergelegten Ansätzen ersetzt.

§ 6. Die Entschädigungen des Kantons nach § 2 und § 3 entfallen bei vollamtlichen Beamten des Kantons.

§ 7. Für ihre Tätigkeit im Auftrag von anderen Behörden als ihrer Oberbehörde und von Privaten stellen die amtlichen // [S. 649] Tierärzte den Auftraggebern nach den in der «Taxordnung für Tierärzte» niedergelegten Tarifen Rechnung.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen durch die Gerichte, Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden.

§ 8. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 23. Dezember 1948/26. November 1953/10. Januar 1957 über die Entschädigung der Medizinalbeamten.



Zürich, den 8. Oktober 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]